

## Checkliste für die Prüfung von Altfahrzeug-Annahmestellen

Grundlage: Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der  
Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)"Anhang Anforderungen an die Annahme und Rücknahme von  
Altfahrzeugen, an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altfahrzeugen und Restkarossen sowie an die  
ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle in Verbindung mit:

1Allgemeines

2.1.1Annahmestellen haben den Zweck, Altfahrzeuge vom Besitzer zu übernehmen, für den Abtransport bereitzustellen und einem  
anerkannten Demontagebetrieb zuzuführen. DieZusammenarbeit mit den Demontagebetrieben ist durch Verträge zu regeln.

Die Prüfung erfolgt durch:	
Anschrift des Sachverständigen / Handwerkerinnung	
Bestellungsangaben des Sachverständigen:	
Nummer des Prüfberichtes	
Datum der Prüfung:	
Anschrift der zu prüfenden Annahmestelle.	
Name:	
Straße:	
PIZ / Ort	
Ansprechpartner: (Verantw. für Fahrzeugannahme)	
Vertretung:	
E-Mailadresse:	
Telefon:	
Fax:	
Betriebsnummer:	
Zuständige Überwachungsbehörde:	
<b>Bemerkungen:</b>	

# Checkliste für die Prüfung von Altfahrzeug-Annahmestellen

**Prüfpunkte** -Die Prüfpunkte spiegeln die in der AltfahrzeugG und der Alt Anforderungen an eine Altfahrzeug-Annahmestelle wieder.

**Bewertung** -Die einzelnen Prüfpunkte werden nach zwei Erfüllungskriterien (erfüllt/nicht erfüllt) bewertet.

**Bemerkungen** - Hier werden Maßnahmen bzw. Hinweise eingetragen, die zur Korrektur erforderlich sind.

**Werden während der Überprüfung Mängel festgestellt und diese nicht beseitigt, so kann das Zertifikat als Altfahrzeugannahmestelle nicht ausgestellt oder entzogen werden.**

Die Checkliste ist unterteilt in:		Bewertung		Bemerkungen
lfd.-Nr.	Prüfpositionen- gem. Altfahrzeug-Verordnung	ja	nein	
<b>1. Allgemeine Anforderungen</b>				
1.	Die Vorschriften der §§ 19g ff. Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Landeswassergesetze und Verordnungen bleiben unberührt.			
<b>2. Anforderungen an Annahmestellen - 2.1 Allgemeines</b>				
<b>2.1.1</b>	Annahmestellen haben den Zweck, Altautos vom letzten Fahrzeughalter zu übernehmen, für den Abtransport bereitzustellen und einem anerkannten Verwertungsbetrieb zuzuführen. Die Zusammenarbeit mit den Verwertungsbetrieben ist durch Verträge und den Nachweis aller Überführungen zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind im Betriebstagebuch aufzubewahren.			
<b>2.1.2</b>	Annahmestellen findet außer Annahme und Erfassung keine Behandlung statt, insbesondere keine Trockenlegung und keine Demontage. Durch die Vereinbarung eines geeigneten Abholrhythmus zwischen Verwertungsbetrieb und Annahmestelle ist sicherzustellen, dass lagerungsbedingte Umweltschäden vermieden werden.			
<b>2.1.3</b>	Annahmestellen müssen über eine erforderliche, dem Betriebszweck entsprechende baurechtliche Nutzungsgenehmigung verfügen und darüber hinaus gehende rechtliche Regelungen, insbesondere zum Umwelt- und Arbeitsschutz, einhalten.			
<b>2.1.4</b>	Die angenommenen Altautos dürfen nicht direkt übereinandergeschichtet und nicht auf der Seite oder auf dem Dach liegend bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen flüssigkeitstragender Bauteile (z.B. Ölwanne, Tank, Bremsleitungen) oder demontierbarer Teile, wie z. B. Glasscheiben, vermieden werden.			
<b>2.2 Platzgröße, Platzaufteilung und Ausrüstung von Annahmestellen</b>				
<b>2.2.1</b>	Die zur Annahme vorgesehene Gesamtfläche muss sich in die Bereiche Anlieferung und Lagerung gliedern. Diese Fläche ist mineralölundurchlässig und säurebeständig gemäß den anerkannten technischen Regeln für die Anforderungen der Wasserwirtschaft 1) zu befestigen und mindestens über einen Leichtflüssigkeitsabscheider zu entwässern. Bei Überdachung der Fläche ist der Anschluss eines Leichtflüssigkeitsabscheiders nicht erforderlich.			

## Checkliste für die Prüfung von Altfahrzeug-Annahmestellen

lfd.-Nr.	Prüfpositionen- gem. Altfahrzeug-Verordnung	ja	nein	Bemerkungen
2.2.2	Begutachtung und zum Transport nicht mehr rollfähiger Altautos erforderliche Geräte müssen			
2.2.3	Bindemittel für ausgetretene Betriebsflüssigkeiten sind in ausreichender Menge an einem			
2.2.4	Ausreichende Feuerlöscheinrichtungen sind vorzuhalten			
2.2.5	Durch eine Einfriedung der Anlage ist unbefugter Zutritt zu verhindern			
2.2.6	Im Bereich der Einfahrt ist ein Hinweisschild mit			
2.3 Dokumentation				
2.3.1	Kooperationsvereinbarungen mit anerkannten Verwertungsbetrieben sind zu dokumentieren			
2.3.2	<p>In einem Betriebstagebuch sind sämtliche Zu- und Abgänge von Altautos festzuhalten. Darüber hinaus sind festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopien der Verwertungsnachweise für alle entgegengenommenen Altautos,</li> <li>• besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen, einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.</li> </ul> <p>Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der überwachenden Kfz-Innung, dem Sachverständigen oder der zuständigen Behörde vorzulegen</p>			
<b>Ergebnis der Prüfung</b>				
Nr. d. Prüfberichts		ja	nein	Bemerkungen
Ergebnis:	Das Unternehmen erfüllt die Anforderungen einer Altfahrzeugannahmestelle gemäß "Altfahrzeug-Verordnung"			
<b>Nachbesserungsfrist bis:</b>				
Datum / Unterschrift Stempel des Sachverständigen / Prüfers				